

ein Abzug gemacht ist oder Taggeld nicht gewährt wird. Auch darf es während der Dauer der ihm als Reichstagsmitglied gewährten freien Eisenbahnfahrt keine Eisenbahnfahrkosten nach den württembergischen Bestimmungen annehmen (Reichsgesetz v. 21. Mai 1906, betr. die Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder des Reichstags, § 6 RGV. S. 468).

9. Die Aenderungen des § 194 durch das Verfassungs-gesetz von 1906 schaffen die rechtliche Möglichkeit, bei einer gesetzlichen Neu-regelung der Bezüge der Präsidenten und der Mitglieder der Stände-versammlung die sachlich nicht gerechtfertigten fortlaufenden Besol-dungen der Mitglieder des engeren Ständischen Ausschusses zu be-seitigen. Auch ist damit die veraltete Bestimmung aufgehoben, daß die Besoldungen der ständischen Beamten durch die ordentliche Ge-sehgebung, statt im Wege der Etatsfeststellung geregelt werden.

## X. Kapitel.

### Von dem Staatsgerichtshofe.

Literatur: M o h l, Die Verantwortlichkeit der Minister 1837; S c h e u r l e n, Der Staatsgerichtshof im Königreich Württemberg 1835; H u f n a g e l in Schunke's Jahrbuch Bd. 18 S. 255 ff.; M o h l, Staatsrecht Bd 1 S. 781—821; T h u d i c h u m in Hirth's Annalen 1885; T h. P i s t o r i u s, Die Staatsgerichtshöfe und die Minister-verantwortlichkeit 1891; B r i e im Wörterbuch des Verwaltungs-rechts Bd. 2 S. 492 ff.; W i t z e r, Regierung und Stände S. 380—387; S a r w e n, Staatsrecht Bd. 2 S. 246—256; G a u p p = G ö j, Staatsrecht S. 124—130.

#### Vorbemerkung:

Die altwürttembergische Verfassung stand schließlich unter dem völkerrechtlichen Schutze von Preußen, Großbritannien und Däne-mark; nach Abschluß des Erbvergleichs vom 2. März 1770, der zur Beilegung der Streitigkeiten zwischen Herzog Karl und den Stän-den unter Mitwirkung einer reichshofrätlichen Kommission abge-schlossen wurde, übernahm auf Anrufen der Stände Friedrich der Große im Vereine mit den Kronen von Großbritannien und Däne-